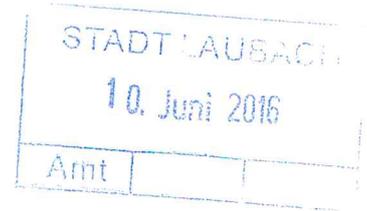


Freie Wähler (FW)



Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Kühn
Rathaus
35321 Laubach

Laubach, 3.06.2016

Satzung zur Beteiligung der Ortsbeiräte

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Kühn,

die o.g. Fraktion stellt folgenden Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte "Satzung über die Beteiligung der Ortsbeiräte an der Willensbildung der Stadtverordnetenversammlung".

Begründung:

Mit den in der Satzung verankerten Rechten zur Einreichung von Vorschlägen, Stellen von Anträgen und Rederechten für Ortsvorsteher in Ausschüssen soll die Stellung der Ortsbeiräte insgesamt gestärkt werden.

Besonderes Augenmerk soll dabei auf das Antragsrecht gelegt werden, das es bisher in dieser Form noch nicht gibt. Ob bisherige "Anträge" der Ortsbeiräte, die sich zumeist eher als Wünsche oder Anregungen in Protokollen wiederfinden, tatsächlich den Gremien vorgelegt werden und - wenn ja - in welcher Form, entscheidet bisher die Verwaltung bzw. der Magistrat. Dieser "Filter" soll künftig entfallen, damit der Willen der Stadtteil-Vertretungen direkt den Stadtverordneten zur Entscheidung vorgelegt wird.

Im Sinne einer praktikablen Umsetzung ist dazu mit den Ortsvorstehern ein Verfahren zu entwickeln bzw. abzustimmen. Für die Haushaltsberatungen sollten etwa alle Anträge rechtzeitig durch die Verwaltung von den Ortsbeiräten abgefragt werden (parallel zur Mittelanmeldung in der Verwaltung) und den Gremien (Magistrat und Stadtverordnetenversammlung) zur Haushaltsberatung aufgelistet und vorgelegt werden.

Im politischen Alltagsgeschäft sollte ein (digitales) Formblatt entwickelt werden, um Anträgen die notwendige Form zu geben und z.B. Punkte wie "Begründung", finanzielle Auswirkungen etc. standardisiert abzugeben.

Unter dem Strich kann das Instrument der Ortsbeiratsbeteiligungssatzung zu einer Aufwertung der Arbeit der neun Ortsbeiräte mit ihren 81 Mandatsträgern und durch stärkere Wahrnehmung und Behandlung der ihnen wichtigen Themen zu einer verstärkten Wertschätzung ihres Engagements führen.

Ulrich Häbel
(Dr. Häbel)

**Satzung
über die Beteiligung der Ortsbeiräte an der
Willensbildung der Stadtverordnetenversammlung**

§ 1

Vorschlags- und Antragsrecht

(1) Das Vorschlagsrecht der Ortsbeiräte in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen (§ 82 Abs. 3 HGO), umfasst das Recht, auf einen entsprechenden Beschluss in solchen Angelegenheiten Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einzubringen. Für die Anträge der Ortsbeiräte gelten die gleichen Regelungen wie für Anträge von Stadtverordneten.

(2) Die Rechte des Ortsbeirats werden nach Maßgabe seiner Beschlüsse durch die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher ausgeübt.

§ 2

Rederecht

(1) Der Ortsbeirat hat das Recht, in der Stadtverordnetenversammlung und in ihren Ausschüssen durch die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher zu den Verhandlungsgegenständen zu sprechen, die den Ortsbezirk angehen.

(2) Wortmeldungen einer Ortsvorsteherin oder eines Ortsvorstehers werden nach den gleichen Regeln behandelt wie Wortmeldungen eines Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung. Die Redezeiten bestimmen sich nach den für die Fraktionen geltenden Regeln der Geschäftsordnung.

Soweit es für die Dauer der Redezeit dabei auf die Stärke einer Fraktion ankommt, wird die Redezeit wie bei einer Fraktion mit einer Mitgliederzahl berechnet, die der Zahl der aus der Hauptsatzung hervorgehenden Mitgliederzahl des jeweiligen Ortsbeirats entspricht.

§ 3

Schlussbestimmungen

(1) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Regelungen, die den Ortsbeiräten weitergehende Rechte einräumen, bleiben unberührt.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für jeden Antrag eines Ortsbeirats, der nach ihrem Inkrafttreten bei der Stadtverordnetenversammlung eingeht.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.